

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 37.

Samstag 11. Mai

1850.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.
Revier Simmozheim.
(Holzverkauf).

Es werden unter den längst bestehenden Bedingungen zum Verkauf gebracht werden: am

Mittwoch den 15. Mai
von Morgens 9 Uhr an
in dem Schlag Weghardt unweit Simmozheim,

84 Stämme Langholz vom 60r abwärts, 33 Stück Sägflöße, 28 $\frac{1}{2}$ Klf. Nadelholzschreiter, 5 $\frac{1}{2}$ Klf. dto. Prügel, 2337 $\frac{1}{2}$ Stück dto. Wellen und ca. 50 Büscheln Abfallreis; am

Donnerstag den 16. Mai
in dem Ottenbronnerberg
2 Stämme Langholz, 3 Sägflöße, 1 eichener Klotz mit 20 Kub., 5 $\frac{1}{2}$ Klf. eichene Schreiter, 14 $\frac{1}{4}$ Klf. dto. Prügel, 101 $\frac{1}{4}$ Klf. Nadelholzschreiter, und 9 $\frac{1}{2}$ Klf. dto. Prügel, 250 Stück eichene und 4000 Stück tannene Wellen und

im Schleibornwald
 $\frac{1}{2}$ Klf. eichene, 2 $\frac{1}{2}$ Klf. Nadelholzschreiter, $\frac{3}{4}$ Klf. dto. Prügel, 75 Stück dto. Wellen.
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr
im Ottenbronnerberg auf der Todtenstaig.

Die Ortsvorsteher wollen für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung dieses Verkaufs Sorge tragen.

Den 6. Mai 1850.

K. Forstamt.
Günzert.

Calw.

(Auswanderung).

Der Schustergehilfe Gottlieb Schuhmacher von Stammheim ist nach Erfüllung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nach Nordamerika ausgewandert.

Den 7. Mai 1850.

K. Oberamt.
Gmelin.

Calw.

(Polizeistunde betreffend).

Da die Verordnung in Betreff der Einhaltung der Polizeistunde trotz der kürzlich erfolgten Erinnerung immer noch auf eine auffallende Weise übertreten wird, wodurch Viele in Strafe verfallen, welche recht wohl verhütet werden kann, so sehe ich mich veranlaßt, jene Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Bemerken, daß ich zu Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung unabsichtlich jeden bestrafen muß, der sich dagegen verhält, um so mehr, als ich nach den bisherigen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß nur die strenge Einhaltung jener Verordnung zum Ziele führt.

Hiernach ist:

- 1) der Aufenthalt in Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten der Unterhaltung und des Zechens wegen von Nachts 10 Uhr an verboten;
- 2) das Verbot des Aufenthalts in Wirthshäusern nach der festgesetzten Stunde bezieht sich nicht auf Reisende, hinsichtlich der Gasthäuser, welche ihnen zur Herberge dienen, in der Voraussetzung eines ordnungsmäßigen Benehmens. Dergleichen tritt eine Ausnahme von der Regel

ein, wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Zeit des Wirthshausbesuchs für alle oder einzelne Wirthshäuser verlängert, oder wenn die Bezirkspolizeibehörde geschlossenen Gesellschaften widerruflich die Erlaubniß ertheilt, ihre Zusammenkunft über die regelmäßige Stunde zu erstrecken. In diesen Fällen tritt der von der Polizeibehörde festgestellte spätere Termin an die Stelle der regelmäßigen Polizeistunde.

Die Erlaubniß zu Verlängerung der Zeit des Wirthshausbesuchs sollen die Polizeibehörden mit Maas und nur dann ertheilen, wenn keine Unordnungen und Störungen der nächtlichen Ruhe zu besorgen sind. Wenn geschlossene Gesellschaften um die Erlaubniß zu längerem Aufenthalt in einem Wirthshause nachsuchen, so ist zu beachten, in wie weit die Zusammenkunft der Gesellschaft, der seltener vorkommende Anlaß, die abgesonderte Lokalität und ähnliche Umstände Bürgschaften gegen Mißbrauch und Unzuträglichkeiten gewähren;

- 3) Von dem Eintritt der Polizeistunde sind die Wirth und Gäste durch Polizei-Offizianten in Kenntniß zu setzen. Werden nach dieser ersten Mahnung Gäste in Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten der Unterhaltung oder des Zechens wegen getroffen, so trifft jeden Gast eine Strafe von 1 fl. 30 kr. und den Wirth, wenn er sich nicht bemüht hat, die Gäste zum Weggehen zu bewegen, oder wenn er ihnen weitere Speisen und Getränke verabreicht

hat, eine Geldbuße von 3 fl., bei Unvermöglichen ist die Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maasstab in Freiheitsstrafe zu verwandeln.
Den 7. Mai 1850.

Stadtschultheissenamt.
Schuldt.

Unterhaugstätt.
(Frucht-Verkauf).

Am

Freitag den 17. Mai
Morgens 9 Uhr
werden auf dem hiesigen Rathhaus

14 Scheffel Dinkel,
20 Scheffel Roggen
42 Scheffel Haber
2 Scheffel Weizen
3 Simri Gersten

von guter Qualität im Aufstreich verkauft, und kann den Herrn Käufern vor dem Verkauf vorgewiesen werden. Die Ortsvorsteher werden ersucht, diesen Verkauf gefälligst bekannt zu machen.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Hanselmann.

Hirsau.

(Viegegesellschaftsverkauf).

Gemeinderäthlichem Beschluß zu Folge werden dem Papierfabrikanten Gottlieb Gerber dahier im Wege der Hilfsvollstreckung am

Montag den 10. Juni

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus dem Verkauf ausgesetzt werden:

Eine zweistöckige Behausung mit Papiermühle, Stallung, Keller und Anbau, auch Scheuer; sodann ungefähr 3 Morgen 1 Brtl. 15 Schuh Gärten, Baufeld und Wiesen.

Kaufsliebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 8. Mai 1850.

Schultheiß Keppeler.

Ottenbronn.

Auf den Irrthum im Wochenblatt vom 8. Mai d. J. wird der Verkauf am

13. Mai d. J.

stattfinden Morgens 8 Uhr bei dem Unterzeichneten.

Den 10. Mai 1850.

Schultheiß Kühn.

Leonberg.

Zum Verkauf sind ausgesetzt, Kernen, Weizen, Mühlkorn und Ackerbohnen.

Den 6. Mai 1850.

K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände

Calw.

Die Unterzeichnete erlaubt sich die ergebenste Anzeige zu machen, daß die Menagerie und Thierverein den 11. und 12. dies hier zum letzten Mal zu sehen ist. Die Fütterung ist Morgens 9 Uhr und Abends 6 Uhr. Der Schauplatz ist auf dem Brühl.

Ich bitte um gütigen Besuch.

Wittve Schanteur.

Calw.

Ein hirschederner Geldbeutel, welcher mit J. M. H. bezeichnet ist, und 5 — 8 fl. enthält, ist von Rentheim bis zu der Eisenmännischen Walkmühle verloren gegangen, welchen der redliche Finder gegen Hälfte des Geldes an die Redaktion dieses Blatts abgeben wolle.

Liebenzell.

Zwei Saulenöfen mittlerer Größe und eine große Holzwaage mit oder ohne Gewicht sucht zu kaufen

Joß. Weif, jun.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laubengrün zu haben bei

Bed Feins Wittve.

Bed Rothaker.

Calw.

Volks-Verein.

Montag den 13. dies

bei Bierbrauer Bühler in der Badgasse.

Calw.

Engelwirth Baf hat Dung zu verkaufen.

Calw.

Bei mir ist fortwährend Pfund- sowie Essighefte zu haben.

Mehlhändler Ungemach.

Magstadt.

Oberamts Böblingen.

(Verkauf oder Verpachtung einer Schilb-
wirthschaft).

Der Gasthof zum Hirsch dahier an der frequenten Straße von Stuttgart nach Calw gelegen, bestehend aus: einem nach den neuen Anforderungen eingerichteten sehr geräumigen Wirthschaftsgebäude mit 8 heizbaren Zimmern, einem großen Saal und anderen Gelassen, einer Scheuer mit 2 Fenmen und Stallungen zu 100 Stück Vieh, 1 Waschk- und Badhaus mit Brautweinbrennerei-Einrichtung und Mäsig, 1 Wagen-Kemise, Mostpresse ic. vor 25 Jahren altes neu zweckmäßig und solid erbaut, Brandversicherungsausschlag 7,700 fl.;

sodann

ein $\frac{3}{4}$ Morg. großer Garten neben dem geräumigen Hof mit bedeckter Kugelbahn,

in dem üb. r 2,000 Seelen starken Marktflecken, 3 Stunden von Stuttgart und Calw, 2 Stunden von Leonberg und Böblingen, und 1 Stunde von Weil der Stadt und Sindelfingen gelegen, wird am

Pfingst-Montag den 20. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

im Hause selbst im öffentlichen Aufstreich verkauft, oder, — wenn kein annehmbares Offert gemacht würde, auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu die mit Vermögens-Ausweisen versehene Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das Anwesen nicht nur zu jedem Gewerbe sondern auch zu einem angenehmen Land- sitz für eine Privatfamilie eignen würde. Dasselbe kann täglich eingesehen werden und ist Herr Notar Gruner in Böblingen, so wie die unterzeichnete Verwaltung zu weiterer Auskunft bereit.

Stuttgart, 8. Mai 1850.

Verwaltung der Leihkasse

Weil im Schönbuch.

Königsstraße Nro. 44.

Calw.

Der Unterzeichnete hat sein oberes Logis bis Jakobi zu vermieten.

Bed Rothaker.

und zügelte durch die Rücksicht auf Gerechtigkeit und moralischen Anstand; die geduldige Kritik, womit Richter und Jury die lange und verschlungene Kette der Beweisführung verfolgte — alles das gereichte den Männern Amerikas zur großen Ehre.“

Wir fassen die schon kurz erwähnten Thatfachen in gedrängter Uebersicht zusammen. Am und nach dem 23. Nov. v. J. ward ein Dr. Parkman in Boston vermißt. Da er als ein Sonderling bekannt war und sich schon früher zweimal auf einige Zeit entfernt hatte, ohne Jemanden etwas davon zu sagen, oder während seiner Abwesenheit Nachricht zu geben, so glaubte

man anfangs, er habe wieder diesen Streich gespielt. Er ward ausgeschrieben und eine Belohnung für sein Wiederfinden versprochen. Bald indessen erhob sich ein schlimmerer Verdacht hinsichtlich des Schicksals, das ihn betroffen haben möchte, und dieser Verdacht deutete allgemein auf den Professor Webster. Dieser, ein Mann von luxuriöser Lebensweise und beschränkten Mitteln, hatte, das wußte man, unter Umständen, die ihm wenig zur Ehre gereichten, von dem vermißten Dr. Parkman Geld geborgt, und letzterer drang auf Zahlung. Anfangs war der Argwohn gegen Webster nur unbestimmter Art, bald aber

gab eine Aussage des Thürhüters am Kollegium, welchem der Professor angehörte, demselben einen positiveren Halt. Der Mann sprach von einer Unterredung zwischen Parkman und Webster, die er mit angehört, und in welcher ihr gegenseitiges Verhältniß als Gläubiger und Schuldner mit vieler Bitterkeit berührt worden. Er fügte bei: er habe Parkman kurze Zeit nach Mittag ins Kollegium gehen sehen an dem Tage, wo er zum letzten mal gesehen wurde. Er erwähnte Umstände aus dem nachherigen Benehmen des Professors, welche alle dazu dienten, den Verdacht gegen ihn zu bestärken.

(Schluß folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, den 7. Mai 1850.

Fruchtpreise.

p. Scheffel					
Kernen, alter	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
— neuer	9 fl. 36 fr.	9 fl. 20 fr.	9 fl. — fr.	9 fl. — fr.	9 fl. — fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
— neuer	4 fl. — fr.	3 fl. 54 fr.	3 fl. 50 fr.	3 fl. 50 fr.	3 fl. 50 fr.
Haber, alter	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
— neuer	4 fl. 12 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 45 fr.	3 fl. 45 fr.	3 fl. 45 fr.

p. Etmri

Roggen	fl. 50 fr. — fl. 48 fr.
Gerste	fl. 46 fr. — fl. 45 fr.
Bohnen	fl. 48 fr. — fl. 46 fr.
Wicken	fl. 36 fr. — fl. 34 fr.
Linzen	1 fl. 12 fr. 1 fl. — fr.
Erbsen	1 fl. 20 fr. 1 fl. 12 fr.

Aufgestellt waren:

10 Scheffel Kernen 3 Scheffel Dinkel 36 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

350 Scheffel Kernen 158 Scheffel Dinkel 101 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

— Scheffel Kernen — Scheffel Dinkel 24 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel:	Preise	Scheffel:	Preise	Scheffel:	Preise
31	fl. 9 fr. 36	30	fl. 4 fr. —	15	fl. 4 fr. 12
10	9 30	20	3 57	36	3 —
102	9 24	75	3 54	30	3 54
9	9 22	36	3 50	20	3 48
8	9 21	—	—	12	3 45
86	9 20	—	—	—	—
35	9 18	—	—	—	—
34	9 15	—	—	—	—
16	9 12	—	—	—	—
16	9 6	—	—	—	—
6	9 5	—	—	—	—
16	9 —	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 8 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 6 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 10 Loth.
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 8 fr. dio. abgezogen 7 fr.
Stadtschuldbeyßenamt. Schuld.